

Normgeber:	Kultusministerium
Aktenzeichen:	2-83200
Erlassdatum:	26.06.2012
Fassung vom:	24.03.2020
Gültig ab:	24.03.2020
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	22311
Fundstelle:	SVBl. LSA. 2012, 103

Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Leistungsbewertung
2. Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten
3. Beschlüsse der schulischen Gremien
4. Formen der Leistungserhebung und ihre Bewertung
 - 4.1 Klassenarbeiten, Klausuren und andere komplexe Leistungen
 - 4.2 Weitere Formen
5. Bewertung von Sozialverhalten und Lernverhalten
6. Bewertungssysteme
7. Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung
 - 7.1 Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht und in Förderschulen
 - 7.3 Versäumnis, Verweigerung, Täuschung
8. Bildung von Zeugnisnoten; Beurteilung auf Zeugnissen
9. Überprüfung erteilter Bewertungen
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

22311

Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II

RdErl. des MK vom 26.6.2012 - 2-83200

Fundstelle: SVBl. LSA 2012, S. 103

Zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 24.03.2020 (SVBl. LSA 2020, S. 43)

Bezug:

RdErl. des MK vom 1.7.2003 (SVBl. LSA S. 195), zuletzt geändert durch RdErl. vom 30.6.2010 (SVBl. LSA S. 208)

1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Leistungsbewertung

1.1 Leistungsbewertung umfasst die Leistungsfeststellung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung an die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten. Ziel ist die Ermittlung des Grades der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler gemessen an den Vorgaben des Lehrplanes oder der Rahmenrichtlinien.

1.2 Leistungsbewertung ist im Zusammenhang mit den schulinternen Planungen als bewusster und planmäßiger pädagogischer Prozess zu konzipieren. Leistungsbewertung muss lernprozessbegleitend und fördernd gestaltet werden sowie vergleichbar, nachvollziehbar und verständlich sein. Die Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien sind transparent zu machen.

1.3 Die Ergebnisse der Leistungsbewertung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Leistungsbewertung dient der Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten über Leistungsstand und Stand der Kompetenzentwicklung. Die Auswertung dient als Grundlage für die Förderung der Schülerinnen und Schüler und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität.

1.4 Leistungsbewertung umfasst mündliche, schriftliche und praktische Formen der Leistungsfeststellung, die Prozess, Produkt und Präsentation berücksichtigen. Die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion von Leistungen, insbesondere auch zur Selbsteinschätzung, ist zu fördern und gegebenenfalls auch entsprechend zu berücksichtigen.

1.5 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, leistungsbeeinträchtigenden chronischen Erkrankungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein Recht auf Anwendung von Nachteilsausgleich.

2. Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten

2.1 Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Auskunft über den erreichten Leistungsstand und den Stand der Kompetenzentwicklung. Das Zustandekommen von Noten ist auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten zu erläutern.

2.2 Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sind über die allgemeinen Anforderungen, die zu erbringenden Leistungen und Formen der Leistungsnachweise und deren Gewichtung zu informieren. Zu allen Formen ist den Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte Rückmeldung zu geben. Die Lehrkräfte informieren im Verlauf eines Schuljahres die Schülerinnen und Schüler regelmäßig sowie auf Nachfrage über deren Kompetenzentwicklung und Leistungsstand.

2.3 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, eine Schülerin oder einen Schüler bei deutlicher Veränderung sowie im Falle einer zu erwartenden nicht ausreichenden Zeugnisnote zu informieren und mit ihr oder ihm Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten sowie Fördermaßnahmen zu vereinbaren. Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind zu beteiligen. Lehrkräfte haben den Schülerinnen und Schülern zu den erbrachten Leistungen ausreichende Hinweise zu geben, um ihnen eine Zuordnung zu den Anforderungen, zum Leistungsstand der Lerngruppe und zu den eigenen Fähigkeiten zu ermöglichen und so zu einer angemessenen Selbsteinschätzung zu finden.

3. Beschlüsse der schulischen Gremien

3.1 Die Gesamtkonferenz beschließt gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 27 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, insbesondere über:

- a) fachübergreifende Rahmenvorgaben zu Anzahl und Gewichtung von Klassenarbeiten und Klausuren,
- b) das Verfahren zur Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten zur Kompetenzentwicklung und zum Leistungsstand,
- c) die Berücksichtigung von Prozess, Produkt und Präsentation bei der Leistungsbewertung in den einzelnen Schuljahrgängen und
- d) die Fächer, in denen die Klassenarbeiten gemäß Nummer 4.1.4 geschrieben werden.

3.2 Die Fachkonferenzen beschließen gemäß den Nummern 4.1.3, 4.1.7, 4.1.8 und 4.1.10.

4. Formen der Leistungserhebung und ihre Bewertung

4.1 Klassenarbeiten, Klausuren und andere komplexe Leistungen

4.1.1 Klassenarbeiten und Klausuren sind mit Bezug auf Inhalt und Aufgabenstellung komplex angelegte schriftliche Leistungsnachweise. Sie repräsentieren die Anforderungsbereiche I (Reproduktionsleistungen), II (Reorganisationsleistungen, Transferleistungen) und III (eigenständige Problemlösungen) altersgerecht. Der Schwerpunkt liegt im Anforderungsbereich II. Eine Orientierung für die Aufgabenkonstruktion geben die niveaubestimmenden Aufgaben. Klassenarbeiten und Klausuren beziehen sich auf den vorausgegangenen Unterricht.

4.1.2 Klassenarbeiten und Klausuren sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Während einer Woche dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens drei Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden. Dies gilt auch für das Nachschreiben von Klassenarbeiten oder Klausuren.

4.1.3 Die Fachkonferenzen beschließen unter folgenden Maßgaben: In den Schuljahrgängen 5 bis 10 und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe werden in den Kernfächern mindestens zwei Klassenarbeiten im Schuljahr geschrieben. In den sonstigen versetzungsrelevanten Fächern mit Ausnahme des Faches Sport wird mindestens eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben; weitere Ausnahmen sind möglich. Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses wird in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im zweiten Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs jeweils eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen geschrieben.

4.1.4 In den Schuljahrgängen 5 und 7 bis 9 ist jeweils in mindestens einem Kernfach pro Schuljahr mindestens eine der Klassenarbeiten mit gleicher Aufgabenstellung für alle Klassen oder Lerngruppen des Schuljahrgangs zu schreiben, um die Vergleichbarkeit der Anforderungen sicherzustellen. Die Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien sind zwischen den beteiligten Lehrkräften abzustimmen.

4.1.5 Im 6. Schuljahrgang ist jeweils in einem Kernfach eine der Klassenarbeiten mit landeszentralen Vorgaben zu schreiben.

4.1.6 In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird je Kurshalbjahr und je Fach eine Klausur geschrieben, im Fach Sport je Schuljahr eine. Im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase werden in den drei- bis fünfständig unterrichteten Fächern zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Regularien und Abläufe der schriftlichen Abiturprüfungen Klausuren geschrieben, die sich an den Prüfungsanforderungen orientieren.

4.1.7 Die Fachkonferenzen beschließen unter folgenden Maßgaben: Klassenarbeiten in den Schuljahrgängen 5 bis 10 und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe dauern mindestens 45 Minuten. In den Kernfächern wird ab dem 8. Schuljahrgang mindestens eine Klassenarbeit mit einer Dauer von 90 Minuten geschrieben. Danach sollen auch Klassenarbeiten mit längeren Bearbeitungszeiten

geschrieben werden, sodass die Schülerinnen und Schüler angemessen an die Abschlussanforderungen herangeführt werden. Die Dauer der Klassenarbeiten unter Prüfungsbedingungen in den Kernfächern entspricht der Dauer der Prüfungsarbeiten.

4.1.8 Die Fachkonferenzen beschließen unter folgenden Maßgaben: Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe dauern mindestens 45 Minuten, in den drei- bis fünfständig unterrichteten Fächern mindestens 90 Minuten. Ab dem zweiten Kurshalbjahr sollen auch Klausuren mit längeren Bearbeitungszeiten geschrieben werden, sodass die Schülerinnen und Schüler angemessen an die Abschlussanforderungen herangeführt werden. Die Dauer der Klausuren nach Nummer 4.1.6 Satz 2 wird auf 210 Minuten festgelegt.

4.1.9 In den Abendklassen an Sekundarschulen wird in den Fächern des Vorkurses je eine Klassenarbeit geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 45 Minuten. Im 1. und 2. Schuljahr gelten die Regelungen der Nummern 4.1.3 und 4.1.7.

4.1.10 Die Fachkonferenzen beschließen unter folgenden Maßgaben: In den Schuljahrgängen 5 bis 10 und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gehen die für Klassenarbeiten erteilten Noten mit einer besonderen Gesamtgewichtung, die einem Anteil von mindestens 25 v. H. und höchstens 40 v. H. entspricht, in die Notenbildung zum Schulhalbjahr und Schuljahresende ein. In modernen Fremdsprachen darf die Gewichtung bei nur einer Klassenarbeit 20 v. H. nicht überschreiten.

4.1.11 In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geht jede Klausurbewertung mit einer Gewichtung von 40 v. H., im Sport mit einer Gewichtung von 20 v. H. in die jeweilige Kurshalbjahresbewertung ein.

4.1.12 Die Korrekturzeiten für Klassenarbeiten sollen drei Wochen nicht überschreiten. Ferien sind auf die Korrekturzeit anzurechnen.

4.1.13 Über die Form der Korrektur entscheiden die im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkräfte. Die Korrektur bezieht in allen Fächern auch die Sprachkompetenz mit ein.

4.1.14 Sofern es pädagogisch geboten ist, soll die erteilte Note durch einen erläuternden Kommentar ergänzt werden, der Ansätze für die weitere Lernarbeit darstellt und Bewertungstransparenz sichert.

4.1.15 Die korrigierten und benoteten Klassenarbeiten oder Klausuren sind in der Klasse oder Lerngruppe auszuwerten. Dabei sind die Bewertungskriterien zu erläutern und typische Fehler oder aufgetretene Fehlerhäufungen zu besprechen. Ob eine Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Lehrkraft. Die Klassenarbeit oder Klausur ist den Schülerinnen und Schülern auszuhändigen. Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler sollen ihre Einsichtnahme durch Unterschrift bestätigen.

4.1.16 Die Aufbewahrung von Klassenarbeiten und Klausuren obliegt den volljährigen Schülerinnen und Schülern oder den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler. Bei Verlust können gegenüber der Schule keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden. Aufgabenstellungen, Erwartungshorizont und Bewertungsschlüssel sind von der Schule bis zum Ende des nachfolgenden Schuljahres aufzubewahren.

4.1.17 Erreichen bei einer Klassenarbeit weniger als zwei Drittel der beteiligten Schülerinnen und Schüler ein mindestens ausreichendes Ergebnis (Note 4) oder in Klausuren die Hälfte der beteiligten Schülerinnen und Schüler weniger als 5 Punkte, ist vor der Rückgabe zu prüfen, ob die Vorbereitung und Anforderungen angemessen waren. Die Entscheidung, ob die Klassenarbeit oder Klausur gewertet oder wiederholt wird, trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft. Die jeweilige Schüler- und Elternvertretung ist über die Gründe der Entscheidung zu informieren. Die in einer nicht gewerteten Klassenarbeit oder Klausur erbrachten positiven Leistungen können ohne besondere Gewichtung berücksichtigt werden.

4.1.18 Andere komplexe Leistungen

Eine gleichwertige komplexe Leistung kann eine Klassenarbeit oder Klausur ersetzen. Die dafür erteilte Bewertung ersetzt die Bewertung der Klassenarbeit oder Klausur. Die Klassenarbeiten zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses sowie die Klausuren im vierten Kurshalbjahr in den drei- bis fünfstündig unterrichteten Fächern sind davon ausgeschlossen.

4.2 Weitere Formen

4.2.1 Weitere schriftliche Formen sind unter anderem schriftliche Lernerfolgskontrollen wie Diktate, Vokabelkontrollen und Tests sowie die Aufbereitung von Materialien, Protokolle, Dokumentationen, Prozessberichte, Projektskizzen, Portfolios, Belegarbeiten, Belegmappen oder Exposés.

4.2.2 Mündliche Formen sind unter anderem die qualitative Beteiligung am Unterricht, Vokabelkontrollen, mündliche Leistungskontrollen, Referate, Präsentationen, Rollenspiele.

4.2.3 Praktische Formen sind unter anderem Fertigungsaufgaben, musische Darbietungen, das Gestalten künstlerischer Werke, Versuchsvorbereitungen und Versuchsdurchführungen.

4.2.4 Hausaufgaben sind in der Regel nicht zu benoten. Sie können nur dann bewertet werden, wenn die zu Hause zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden oder eindeutig individuell zurechenbar sind. Hausarbeiten sind komplexe, umfangreiche und über längere Zeiträume zu erstellende Arbeiten, die in der Regel zur Vorlage einer Belegarbeit, Belegmappe, eines Exposés o. Ä. führen. Sie können bewertet werden.

4.2.5 Bei der Bewertung von Gruppenarbeit sollen neben dem Gesamtergebnis die individuellen Leistungen der Schülerinnen und Schüler angemessen gewürdigt werden.

4.3 Für den Sportunterricht ergehen gesonderte Regelungen.

5. Bewertung von Sozialverhalten und Lernverhalten

5.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 werden Sozialverhalten und Lernverhalten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch Noten bewertet und im Rahmen der Beurteilung gemäß Nummer 8.4 verbal eingeschätzt.

5.2 Der Bewertungsbereich Sozialverhalten umfasst zum Beispiel Hilfsbereitschaft, Zivilcourage, angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz, Gemeinsinn, Beherrschtheit, die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit sowie das Einhalten von Regeln und Absprachen.

5.3 Der Bewertungsbereich Lernverhalten umfasst zum Beispiel Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben, Initiative, Beteiligung am Unterricht, Selbständigkeit, Kreativität, Sorgfalt und das Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

5.4 Die Benotung des Sozialverhaltens und des Lernverhaltens sowie die Beurteilungen gemäß Nummer 8.4 erfolgen durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer. Dabei ist den in der jeweiligen Klasse tätigen Lehrkräften Gelegenheit zu geben, sich einzubringen.

6. Bewertungssysteme

6.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Leistungsbewertung anhand von ganzen Noten nach dem Sechs-Noten-System. Außer in Zeugnissen kann auch die Notentendenz ausgewiesen werden.

6.2 Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

a) 1 = sehr gut;

die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

- b) 2 = gut;
die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

- c) 3 = befriedigend;
die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

- d) 4 = ausreichend;
die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

- e) 5 = mangelhaft;
die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

- f) 6 = ungenügend;
die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf das jeweilige abschlussbezogene Niveau, die im Lehrplan oder in den Rahmenrichtlinien festgelegten Ziele, Kompetenzen und Wissensbestände.

6.3 Die Bewertung der Klassenarbeiten soll nach folgendem Bewertungsschlüssel erfolgen, wobei die Lehrkraft bei erhöhten oder geringeren Anforderungen davon abweichen kann.

Erreichte Leistung	Note
ab 93 v. H.	1
ab 75 v. H.	2
ab 60 v. H.	3
ab 40 v. H.	4
ab 20 v. H.	5
unter 20 v. H.	6.

6.4 In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird nach dem 15-Punkte-System bewertet.

6.5 Die Bewertung der Klausuren in der Qualifikationsphase erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
ab Leistung in v. H.	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	00

6.6 Neben der Leistungsbewertung in Form von Noten oder Punkten sind weitere Formen zur Verdeutlichung der individuellen Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung anzuwenden. Solche Formen sind zum Beispiel Lernentwicklungsbericht, Kompetenzraster, Bewertungsbogen, Diagnosebogen, Portfolio, Lernkontrakt, Selbstbewertung, wechselseitige Bewertung, Lerntagebuch, Rückmeldebogen, Zertifikat, Bewertungskonferenz. Neben den Fachkompetenzen sind auch die überfachlichen Kompetenzen zu berücksichtigen.

6.7 Ein Lernentwicklungsbericht für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler kann Teil des Zeugnisses werden und die Beurteilung nach Nummer 8.4 ersetzen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

6.8 Die Bewertung des Sozialverhaltens und des Lernverhaltens erfolgt anhand von ganzen Noten nach dem 5-Noten-System. Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

- a) 1 = sehr gut;
die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien vorbildlich ausgeprägt sind.
- b) 2 = gut;
die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien deutlich ausgeprägt sind.
- c) 3 = befriedigend;
die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien durchschnittlich ausgeprägt sind.
- d) 4 = ausreichend;
die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien schwach ausgeprägt sind.

- e) 5 = mangelhaft;
die Note „mangelhaft“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien unzureichend ausgeprägt sind.

7. Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung

7.1 Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht und in Förderschulen

7.1.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Lernen zielflexibel unterrichtet werden, kann im individuellen Einzelfall von den Festlegungen dieses Erlasses abgewichen werden. Sie erhalten dann eine auf den individuellen Lernplan bezogene Bewertung. Die Dokumentation der erbrachten Leistungen im gemeinsamen Unterricht erfolgt gemäß dem RdErl. des MB über Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen vom 5. 11. 2015 (SVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 3. 9. 2018 (SVBl. LSA S. 163).

7.1.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich unterrichtet werden, erhalten Nachteilsausgleich unter Beachtung der Art, des Grades und des Umfangs ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs. Ansonsten unterliegen diese Schülerinnen und Schüler den Anforderungen an die Leistungsbewertung nach diesem Erlass.

7.1.3 Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind geeignete Formen der Leistungsbewertung anzuwenden. Sie werden vorrangig verbal bewertet.

7.2 Leistungsbewertung bei diagnostizierten Lernstörungen in der Sekundarstufe I

7.2.1 Diagnostizierte Lernstörungen sind bei Leistungserhebungen entsprechend zu berücksichtigen. Dazu kommen Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Betracht. Vorrangig sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben und dokumentiert sein.

7.2.2 Häufig genutzte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind:

- a) veränderte Formen des Leistungsnachweises (z. B. Sprechen auf Band, Einzelsituation),

- b) Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z. B. veränderte Gliederung, Lesepeil, größere Schrift, veränderte Arbeitsblätter),
- c) Einräumen von mehr Bearbeitungszeit,
- d) Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. audio-visuelle Hilfen und Computer) und
- e) differenzierte Aufgabenstellungen – in Ausnahmefällen auch in Klassenarbeiten.

7.2.3 Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind zulässig:

- a) verbale Bewertungen,
- b) Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung und Erteilung einer verbalen Einschätzung, die den individuellen Lernfortschritt widerspiegelt,
- c) Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch andere, der diagnostizierten Lernstörung besser gerecht werdende Formen der Leistungsbewertung (z. B. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen) sowie in besonderen Fällen:
- d) die Leistungsbewertung befristet entweder zu modifizieren oder auszusetzen.

7.2.4 Die Entscheidung über langfristig anzuwendende Maßnahmen nach den Nummern 7.2.2 und 7.2.3 trifft die Klassenkonferenz. Über kurzfristige Anwendungen können die Lehrkräfte eigenverantwortlich entscheiden. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Entwicklungsprozess anzupassen.

7.2.5 Die Maßnahmen nach den Nummern 7.2.2 und 7.2.3 sind mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse zu besprechen. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Die Befreiung von der Benotung, die Kompensation bestimmter Formen der Leistungsbewertung sowie das Aussetzen oder Modifizieren der Bestimmungen der Leistungsbewertung sind auf dem Zeugnis unter "Bemerkungen" auszuweisen.

7.3 Versäumnis, Verweigerung, Täuschung

7.3.1 Wird eine Leistungsfeststellung entschuldigt versäumt, so entscheidet die Fachlehrkraft über die Notwendigkeit und Art des Nachholens. Der Nachweis einer vergleichbaren Leistung ist zu sichern.

7.3.2 Verweigerte oder unentschuldigt versäumte Leistungserhebungen werden mit der Note 6, in der Qualifikationsphase mit 0 Punkten bewertet. Dies gilt auch für angesetzte Nachschreibetermine.

7.3.3 Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises unerlaubter Hilfen, so ist dies eine Täuschung. Die Arbeit wird mit der Note 6 oder 0 Punkten bewertet. Ebenso kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verfahren werden bei:

- a) einem Täuschungsversuch,
- b) Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Bearbeitungszeit sowie
- c) bei Handlungen zu fremdem Vorteil.

Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird dabei in der Regel der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschung ist durch die Fachlehrkraft die Wiederholung der Arbeit anzuordnen. Wird eine Täuschung erst nach der Bewertung der Schülerleistung bekannt, so ist sie rückwirkend mit der Note 6 oder 0 Punkten zu bewerten. Wer durch sein Verhalten eine Leistungsfeststellung so schwerwiegend stört, dass eine ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, kann von der Leistungsfeststellung ausgeschlossen werden. Die Lehrkraft entscheidet über die Bewertung der bis dahin erbrachten Leistungen.

8. Bildung von Zeugnisnoten; Beurteilung auf Zeugnissen

8.1 Zur Bildung der Zeugnisnoten werden alle Noten eines Faches unter Berücksichtigung der jeweiligen Notentendenz sowie der Leistungsentwicklung im Verlaufe des Schuljahres und der Schwerpunkte der Leistungsfeststellung zu einer Note zusammengefasst.

8.2 Die besondere Gewichtung gemäß Nummer 4.1.10 wird berücksichtigt.

8.3 Für die Bewertung der Kurshalbjahre in der Qualifikationsphase werden nur die Leistungen des jeweiligen Kurshalbjahres berücksichtigt.

8.4 Im Halbjahreszeugnis der Schuljahrgänge 5 bis 10 ist die Leistungs- und Verhaltensentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer kurzen verbalen Beurteilung auszuweisen. Die Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung der Schülerinnen und Schüler beinhalten.

9. Überprüfung erteilter Bewertungen

9.1 Die Überprüfung erteilter Bewertungen für Klassenarbeiten und Klausuren erfolgt gemäß Nummer 4.1.17 oder auf Grund von Nachfragen und Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

9.2 Im Falle von Nachfragen und Beschwerden, die sich auf alle Leistungsbewertungen und Zeugnisnoten beziehen können, obliegt die Klärung der entsprechenden Fachlehrkraft. Sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit dem Ergebnis der Klärung nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, unter Angabe nachvollziehbarer Gründe eine Überprüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu verlangen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind dazu auf Anforderung sämtliche im Zusammenhang mit der Bewertung erforderlichen Unterlagen durch die Fachlehrkraft vorzulegen.

9.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Stellungnahme einer zweiten Fachlehrkraft hinzuziehen. Den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern wird das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt, auf Verlangen auch schriftlich.

10. Befristete Regelung für das Schuljahr 2019/2020

Nummer 4.1.18 Satz 3 findet im Schuljahr 2019/2020 keine Anwendung.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

